Amts-Blatt.

№ 17. Donnerstag den 7. Februar 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 167. (3) Nr. 351.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit der Bestimmung, daß die in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen, über ein, dem Criminal-Obergerichte von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, im Sinne des hohen Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191, zur Milderung vorgelegtes, und von dem Obergerichte erledigtes Straferkenntniß keinen weitern Recurs mehr anbringen können. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. September 1838 über den erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehe, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. December 1838, Zahl 29769, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gub. Rath.

Z. 165. (3) Nr. 31297/3309

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das hierlandes unter der Benennung Mantscheln vorkommende Kartenspiel gehört als Hazardspiel unter die verbothenen Spiele. — Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung Mantscheln vorkommenden Kartenspieles bloß allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbothenen Spiele, weil mit dem a. h. Patente vom 1. Mai 1784 nicht bloß die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbothen wurden. — Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 166. (2) Nr. 605. St. G. B.

Kundmachung

über die Versteigerung einiger, dem Religions-Fonde gehöriger Realitäten im vormaligen Rentamts-Bezirke Rovereto. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. November l. J., Z. 3551, werden den 27. Februar 1839 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Kanzlei des k. k. Landgerichts zu Riva, nachstehende, dem Religionsfonde gehörige Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe in der Art ausgeboten werden, daß, wenn an demselben Tage nicht alle Realitäten veräußert werden sollten, die Licitation auch am folgenden Tage wird fortgesetzt werden, als: I. Ein in dem Bezirke von Riva, ai Dossi genannt, liegender Acker und Weingrund, vorhin den Exminoriten zu Riva gehörig, nunmehr an Angelo Torresani zu Riva verpachtet, in dem Catafter der Stadtgemeinde Riva sub Nr. 469 vorkommend, von 8397 Pertiche $^{2}/_{p}$. $^{8}/_{12}$ Schuh, im Ausrufspreise von 5201 fl. 39 kr.

W. W. E. M. — II. a) Ein in demselben Bezirke liegender, vorhin den erwähnten Exminoriten gehöriger Acker und Weingrund, la Concessione genannt, Catastral-Nr. 469 gedachter Stadtgemeinde, von 1260 Pertiche 1/p Schuh. — b) Ein Ackergrund in demselben Bezirke, il Salvot genannt, von 1681 Pertiche in demselben vorigen Eigenthume Catastral-Nr. 471, mit einem Steuercapital von 72 fl. 24 kr. Tiroler-Währung, von welchem ab 6 Steuer-Termine jährlich 49 fl. 3/5 2/10 2/10 kr. entrichtet werden. — Der Ausrufspreis für die Nr. II. ad a und b bezeichneten Grundstücke ist auf 2160 fl. 48 kr. W. W. E. M. festgesetzt. — III. Ein in demselben Bezirke liegender Acker und Weingrund, la Chiesura genannt, vorhin den erwähnten Exminoriten gehörig, von 8755 Pertiche 5 Schuh, Catastral-Nr. 472 und 473, mit einem Steuercapital pr. 638 fl. Tirol. Währ. und einem jährlichen Steuerbetrag ab 6 Terminen von 7 fl. 12 2/5 4/10 2/7 kr., im Ausrufspreise mit 6587 fl. 13 kr. W. W. E. M. — IV. Zwei Gärten zu S. Francesco mit dem Kloster der Exminoriten zu Riva, Catastral-Nr. 469, nebst einem daran liegenden Bauernhause von 1201 Pertiche, jedoch mit Ausschlusse der Kirche der Exminoriten; im Ausrufspreise mit 2883 fl. W. W. E. M. — Das Steuercapital der sub Nr. I. II. ad a und IV Catastral-Nr. 469 bezeichneten Gründe beträgt 743 fl. 11 kr. Tirol. Währ., und die jährlich zu entrichtende Steuer ab 6 Termine 8 fl. 29 4/7 3/5 kr. — V. Ein in demselben Bezirke liegender Grundtheil al Cimitero genannt, vorhin den genannten Minoriten gehörig, Catastral-Nr. 470, von 309 Pertiche, da der übrige Theil zur Erweiterung des Local-Gottesackers verwendet worden ist, im Ausrufspreise von 257 fl. 30 kr. W. W. E. M. — Das gegenwärtige Steuercapital des Grundes beträgt 109 fl. 9 kr. Tirol. Währ., und die jährliche Steuer-Abgabe ab 6 Termine 1 fl. 14 1 3/10 2/7 kr. Dem Käufer wird aber ein verhältnißmäßig kleinerer Betrag, nachdem 997 Pertiche für den Gottesacker werden ausgeschieden worden seyn, zur Last geschrieben werden. Sämmtliche obenerwähnte Grundstücke sind lastenfrei. — Allgemeine Bedingnisse: — 1. Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in der Provinz zu besitzen berechtiget ist. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität als Caution entweder bar, oder in Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe, oder eine vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als annehmbar anerkannte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3. Gleich nach beendigter Versteigerung wird denjenigen, die nicht Meistbiether geblieben sind, ihre Caution zurückgestellt; jene des Meistbiethers aber zur Sicherheit der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zurückbehalten, und in die Zahlung der ersten Kaufschillingsrate eingerechnet; sollte der Meistbiether die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so wird dessen Caution ad Aerarium eingezogen. — 4. Die Hälfte des Kaufschillings muß binnen vier Wochen nach der Zustellung der hohen Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, und zwar vor der Einantwortung der Realität berichtiget werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf die verkaufte Realität in erster Priorität versichere, und mit jährlichen 5 vom Hundert verzinse, in 5 gleichen Jahresraten entrichten, wobei ihm jedoch freigestellt wird, auch früher die Zahlung zu leisten. — 5. Die erwähnten Realitäten werden einzeln, und zwar in der chronologischen Ordnung, wie sie im gegenwärtigen Edicte vorkommen, veräußert. — Wenn kein Anbot mehr gemacht wird, wird der Bestbiether alsogleich als solcher erklärt, und zur Versteigerung der übrigen Realitäten geschritten werden. — 6. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor der Versteigerung, und vor dem Abschlusse der Licitation der Realität, für welche sie lauten, dem k. k. Rentamte zu Trient, oder dem k. k. Landgerichte zu Riva unter Siegel übergeben werden müssen. — Diese Offerte müssen im Wesentlichen verfaßt seyn, wie folgt: Der Unterzeichnete biethet für das im Versteigerungs-Edicte vom (ist das Datum des Edictes anzuführen) beschriebene Grundstück N. N. (ist das Grundstück gehörig zu bezeichnen) — fl. — kr., mit Worten — W. W. E. M., und unterwirft sich allen Licitations-Bedingnissen, welche vor dem Beginnen der Versteigerung werden vorgelesen werden. — Zugleich legt er in den unten specificirten Münzsorten (Urkunden) das vorgeschriebene Vadium von zehn vom Hundert des Ausrufspreises mit — fl. — kr. W. W. E. M. — Benennung des Wohnortes, Datum, Namen, Beinamen und Charakter des Anbiethers. — Unterzeichnung zweier Zeugen, für den Fall, als der Anbiether unkundig ist, und derselben daher seinem, von einem der beiden Zeugen geschriebenen Namen das Kreuzzeichen beizufügen hat; Specification der Münzsorten oder Documente. — Ab extra. An das k. k. Rentamt Trient, oder:

An das k. k. Landgericht Riva. — Anerbiethung für das Grundstück N. N. — 7. Die versiegelten Offerte werden gleich nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent gleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. — Woferne mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen, die mündliche Anerbiethung übersteigenden Betrag lauten, wird gleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Die Versteigerungs- und Stämpelgebühren, die Taxen und sonstigen, mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weiteren Bedingungen werden mit dem Beginnen der Versteigerung veröffentlichet, und können bei dem k. k. Rentamte zu Trient, und bei dem k. k. Landgerichte Riva eingesehen werden. — Innsbruck den 28. December 1838. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission für Tirol und Vorarlberg.

Z. 168. (3) Nr. 1205.

Verlautbarung.

Es sind nachstehende krainische Studenten-Stiftungsplätze erlediget, und zwar: — 1) Bei der von Thomas Czlach, gewesenen Pfarrer von Möschnach, im Jahre 1756 errichteten Studentenstiftung zwei Plätze, jeder im jährlichen Ertrage von 100 fl. C. M. — Dieses Stipendium ist ausschließend für einen solchen Schüler oder Studierenden bestimmt, welcher mit dem besagten Stifter am nächsten verwandt ist. Bei mehreren Stipendien-Werbern mit gleichem Verwandtschaftsgrade gibt caeteris paribus die größte Dürftigkeit den Ausschlag. Dieses Stipendium kann von der Trivialschule angefangen, und sodann in allen Studienabtheilungen genossen werden. — 2) Die vom gewesenen Pfarrer Kaspar Glavatiz zu Kropp im Testamente vom 15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jährlichen Ertrage von 35 fl. C. M. — Dieselbe ist bestimmt für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifters abstammen. b) In Ermanglung derselben die Hälfte des bezeichneten Stiftungsertrages für heilige Messen und die Hälfte für arme und fromme Anverwandte des Stifters. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Aeltesten der Familie. — 3) Die von Lucas Jeronscheg, Bauer zu Wresch, unter Commenda St. Peter, für einen studierenden Knaben aus seiner Anverwandtschaft oder aus der Familie Hotschewar errichtete Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — 4) Eine vom Mathias Kastellitz, gewesenen Domherrn zu Neustadtl, und dessen Bruder Friedrich errichtete Stiftung von 13 fl. 30 kr. C. M. — Dieselbe ist bestimmt: a) Für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt. b) In deren Ermanglung andere Studierende, und kann bis einschließig die philosophischen Studien, und Falls sich der Stiftling dem Priesterstande widmet, auch während der theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht hat der Aelteste aus der Familie der dießfälligen Stifter auszuüben. — 5) Eine von Andreas Krön, gewesenen Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichtete Studentenstiftung im jährlichen Ertrage von 26 fl. 30 kr. C. M. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben jene Studierende Anspruch, welche wenigstens Schüler der Rhetorik, und mit dem Stifter verwandt, in Ermanglung der Anverwandten aber solche, welche Bürgerssöhne von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind, der Stiftling ist insbesondere verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet. Das Präsentationsrecht übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — 6) Eine vom Georg Lenkovitsch, gewesenen Landeshauptmanne in Krain mittelst Testaments vom 16. Juli 1601 errichtete Studentenstiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 24 fl. C. M. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf, Falls der Stiftling nicht zu den theologischen Studien übertritt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Gubernium. — 7) Die von dem zu Oberlaibach gewesenen Pfarrer Lucas Marenik im Jahre 1805 errichtete Stiftung pr. 27 fl. C. M. Zum Genuß dieser Stiftung sind diejenigen Studierenden berufen, welche in Wippach geboren sind, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — 8) Der erste Stiftungsplatz von der vom Johann Martin Schager, gewesenen Pfarrer zu Triffail im Namen des Magister Adam Franz

Schager im Jahre 1732 errichteten Stiftung, im jährlichen Ertrage von 99 fl. 30 kr. C. M. Diese Stiftung ist bestimmt für Studierende, welche Agnaten, und in deren Ermanglung, welche Cognaten des gedachten Stifters sind, wobei jedoch in jedem dieser Fälle der nähere Verwandtschaftsgrad und bei einem gleichen Verwandtschaftsgrade das höhere Lebensalter des Bittstellers den Vorzug gibt. Dieselbe kann bis einschließig die philosophischen Studien und während des Studiums des jus canonicum genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des dießfälligen Stifters aus. — 9) Das vom Joseph Skerl, gewesenen Pfarrer von Koschana, unterm 27. Februar 1796 errichtete Studentenstipendium, im jährlichen Ertrage von 23 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) Für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten im Dorfe Tomai gebürtigen Stifter verwandt. b) In dessen Ermanglung für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai oder Koschana geboren ist. Dieses Stipendium kann in den Gymnasial-Classen, dann während der philosophischen und theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem bischöflichen Ordinariate zu Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Koschana. — 10) Die von Skarlische Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 29 fl. 10 kr. C. M. Dieselbe ist für einen am k. k. Laibacher Lyceum studierenden armen Adelichen, oder für ein noch in der Erziehung befindliches armes Fräulein bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt der krainisch-ständisch verordneten Stelle. — 11) Der vom Johann Andreas von Steinberg, Bischof zu Skopia, und Probst an der Collegial-Kirche zu Rudolphswerth in Krain errichtete Studentenstiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrage von 36 fl. C. M. Derselbe ist bestimmt für Studierende, welche aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Gleich sind. Uebrigens muß der Stiftling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heil. Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — 12) Ein vom gewesenen Weltpriester Mathias Sever errichtetes Stipendium, im jährlichen Ertrage von 29 fl. 24¾ kr. C. M. Dasselbe ist für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung eines solchen für einen fähigen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Lasitze, im Bezirke Wippach bestimmt. In Ermanglung solcher Individuen aber ist der betreffende Stiftungsertrag in zwei gleiche Antheile zu theilen, und zweien armen fähigen Studenten aus der Communität St. Veit, und in deren Abgange zweien armen Studenten aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Diejenigen Studenten, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März d. J. unmittelbar bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1838 und vom 1. Semester 1839 zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft erhalten wollen, noch einen legalisirten Stammbaum beizubringen, und nicht verwandte Competenten um das Krönsche Stipendium noch das bezügliche Bürgerrecht ihrer Väter nachzuweisen. — Laibach am 24. Jänner 1839.

Z. 169. (3)

Kundmachung.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im ersten Semester 1838/39, nehmen am 20. Februar d. J. ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, für die öffentlich Studierenden am 8., 9., 11. März, und für Privatisten am 13. März. — Aus dem römischen Rechte am 27. Februar, 1. März, und für Privatisten am 2. März. — Aus dem Lehenrechte am 20., 22., 23. Februar, und für Privatisten am 25. Februar. — Aus den politischen Wissenschaften am 15., 16., 18. März, und für Privatisten am 14. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Currende vom 17. April 1827, Z. 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, und bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, um sonach den Prüfungen sich unterziehen zu können, weil ohne besonderen erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit, keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfung ertheilt werden wird. — Vom k. k. Directorate der Rechts- und politischen Studien zu Grätz am 16. Jänner 1839.